

Einschreiben
Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtl. Abteilung
Speichergasse 12
3011 Bern



Inr Zeichen	Dokument	Ihre Ansprechperson	Datum
200 2008 69759 SCP	mfu-sv9 3.7131.07.2 boss_k_dup1208	Dr. Markus Fuchs Tel.: 041/419 61 71 Fax: 041/419 56 56 markus.fuchs@suva.ch	05.12.2008

Beschwerdeverfahren Boss Kurt / Suva

Sehr geehrter Herr Verwaltungsrichter

Sie haben uns die Replik des Versicherten samt Beilagen zugestellt und Frist für eine Stellungnahme angesetzt. Wir haben die Herren B. Staubli und Dr. L. Matéfi nochmals begrüsst und können Ihnen heute **im Sinne einer Duplik** folgende weitere Meinungsäusserung abgeben:

1. Rechtsbegehren

Wir halten mit Nachdruck am Antrag auf Abweisung der Beschwerde fest. Nachdem - wie schon in der Beschwerdeantwort dargetan - anzunehmen ist, dass gar kein eigentlicher Unfall stattgefunden hat, stellt sich gar die Frage, ob überhaupt auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

2. Begründung / Stellungnahme zur Replik

2.1 Wir haben die Akten samt Replik mit Beilagen an unsere Spezialisten Dr. L. Matéfi und B. Staubli zwecks nochmaliger Meinungsäusserung zugestellt. Aus den beiden Beurteilungen vom 1.12.08 und 3.12.08 ergeben sich die Antworten auf die in der Replik aufgeworfenen Fragestellungen (soweit sie hier überhaupt relevant sind). Erstaunlich ist dabei vor allem, dass das Schutzgerät, obwohl es vom Signal her sehr unangenehm sein soll, nach wie vor in der Nähe des Hauseingangs angebracht ist, was

heisst, dass es relativ häufig ausgelöst wird, wohl auch durch den Versicherten. Dies passt in keiner Weise zur ganzen „Geschichte“.

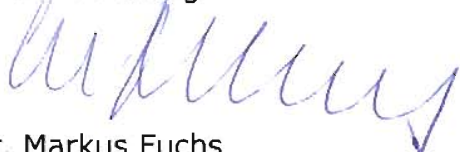
2.2 Dr. Matéfi legt in seiner Beurteilung nachvollziehbar dar, dass aufgrund der konkreten Umstände und der Beschwerdeschilderungen weder ein Knalltraum, ein Explosionstrauma oder ein akutes Lärmtrauma vorlag noch die Voraussetzungen für einen akustischen Unfall gegeben sind. Wir verweisen auf die S. 3-5.

2.3 Weiter nimmt Dr. Matéfi auch zu den mit der Replik aufgelegten Reintonaudio-grammen Stellung.

Wir verzichten an dieser Stelle auf Weiterungen und **erklären statt dessen die beiden Beurteilungen zum Bestandteil dieser Duplik**. Wir kommen zusammenfassend zum klaren Schluss, dass die Ausführungen und Beilagen der Replik nicht geeignet sind, uns zu einer anderen Beurteilung zu führen. Mithin ist die Beschwerde ohne Weiterungen abzuweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Suva
Rechtsabteilung



Dr. Markus Fuchs
Rechtsanwalt

Beilagen:

- Technische Stellungnahme von B. Staubli vom 1.12.08 (bg. Beilage 5)
- Aertzliche Beurteilung Dr. Matéfi vom 3.12.08 (bg. Beilage 6)
- Suva-Akten 1-42 zurück